



MARKTGEMEINDE STADTSCHLAINING
Baumkircher Gasse Nr.: 1

7461 Stadtschlaining, 03355/2201

I N F O R M A T I O N S B L A T T

DES BÜRGERMEISTERS Nr.: 30-III/86
=====

Für die Ortsteile: Altschlaining,
Drumling, Goberling, Neumarkt i.T.,
Stadtschlaining.

Recht
schöne
Ostertage



entbieten Ihnen
LIEBE MITBÜRGERINNEN - LIEBE MITBÜRGER

die Gemeindevertretung die Gemeindebediensteten

IHR BÜRGERMEISTER:
Viktor Binder

2. PERSONELLES:

Mit 31. Jänner 1986 ist Fr. Dir. Maria Eberhardt, Volksschule Stadtschlaining, in den dauernden Ruhestand getreten. Anlässlich einer Feier an ihrer Wirkungsstätte am Freitag, 21. März wurde sie unter Mitwirkung der Schüler u. des Lehrkörpers verabschiedet. Für ihr Wirken zum Wohle der Bevölkerung nochmals herzlichen Dank.

Am 7. April 1986 hat Klaus Sinko aus Stadtschlaining seine Promotion zum Doktor der gesamten Heilkunde. Herzlichen Glückwunsch!

Der Herr Bundespräsident hat an Hr. Hhl. Robert Benkö, Hauptschule Stadtschlaining, den Berufstitel "Schulrat" verliehen. Herzliche Gratulation.

3. MITTEILUNGEN DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT:

Hr. Ing. Herbert Schneller, Neumarkt i.T. 34, hat das Gewerbe zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Oberstufe und von Hochdruckzentralheizungsanlagen angemeldet.

Mit Bescheid vom 6. Dez. 1985, ZL.: Vr-304/85 wurde der Verein "Film-Club-Schlaining" mit dem Sitz in Stadtschlaining aufgelöst.

Mit Bescheid vom 20. Jän. 1986, ZL.: Vr-21/86 wurde der Sparverein "Glückauf" mit dem Sitz in Stadtschlaining aufgelöst.

4. VERMESSUNGSAMT OBERWART:

Das Vermessungsamt Oberwart teilt mit, daß die Parteienverkehrszeiten von bisher drei auf vier Arbeitstage erweitert worden sind. Als zusätzlicher Parteienverkehrstag wurde der Donnerstag deklariert, so daß die neuen Zeiten lauten: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag u. Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.

5. BEWERBUNGSMÖGLICHKEIT FÜR GENDARMERIEPRAKTIKANTEN:

Im Zuge der Durchführung des Beschlusses der Bundesregierung vom 11. Mai 1982, betreffend Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung Jugendlicher im Bundesdienst, soll die Bundesgendarmerie auch im Jahre 1986 Gendarmeriepraktikanten aufnehmen. Voraussetzung für die Vormerkung zur Aufnahme: österr. Staatsbürgerschaft; Geburtsdatum: 1.9.70 - 31.12.71; Erfüllung der Schulpflicht (9. Schuljahr); geistige u. körperliche Eignung (kein Brillenträger, kein Haftschalenträger, Mindestgröße 167 cm); ehrlicher und aufrechter Charakter; tadelloses Vorleben. Die Möglichkeit der Bewerbung besteht bei jeder Gendarmeriedienststelle, wo auch alle näheren Einzelheiten, wie Entgelt, Unterbringung, Dauer der Ausbildung usw. zu erfahren sind. Ende der Bewerbungsfrist: 10. April 1986.

6. ERHOLUNGSAKTION BERLINER KINDER:

Der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport in Berlin hat sich auch heuer wiederum mit der Anfrage an die Bgld. Landesregierung gewandt, ob die Möglichkeit bestünde, Berliner Kinder in der Zeit vom 12.7.86 - 4.8.86 kostenlos bei bgld. Familien unterzubringen. Wer Interesse hat, möge dies bis spätestens 5. April 1986 im Marktgemeinde bekanntgeben.

7. BEVÖLKERUNGSBEWEGUNG 1985:

| Ortsteil | Stand 1.1.85 | Zuzug | Wegzug | Sterbe- fälle | Geburten | Stand 31.12.85 |
|-----------------|-----------------|-------|--------|------------------|----------|-------------------|
| Altschlaining | 344 | 14 | 6 | 4 | 3 | 351 |
| Drumling | 256 | 1 | - | 1 | 2 | 258 |
| Goberling | 451 | 8 | 5 | 3 | 8 | 459 |
| Neumarkt i.T. | 388 | 17 | 15 | 14 | 5 | 381 |
| Stadtschlaining | 717 | 34 | 16 | 12 | 4 | 727 |
| Summe: | 2.156 | 74 | 42 | 34 | 22 | 2.176 |

8. BUNDESMINERALÖLSTEUERVERGÜTUNG 1986:

Bis 31. März 1986 besteht die Möglichkeit, eine Änderung der Anspruchsberechtigung für die Bundesmineralölsteuervergütung, infolge betrieblicher Veränderungen beim landw. Bezirksreferat zu melden.

9. FAMILIENBEIHILFE FÜR JUGENDLICHE ARBEITSLÖSE:

Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz können auch die Eltern Jugendlicher im Alter zwischen 19 und 21 Jahren in den Genuß der Familienbeihilfe kommen. Voraussetzung dafür ist, daß die Jugendlichen beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz haben.

10. BEFREIUNGSRICHTSÄTZE FÜR FERNSPRECH- u. RUNDFUNKGEBÜHR:

Ab 1. Jänner 1986 gelten für die Befreiung von der Fernsprech-Grundgebühr sowie der Rundfunk- und Fernsehgebühr folgende Einkommensgrenzen:

- Haushalt mit einer Person: S 5.233,- (bisher S 5.056,-);
- Haushalt mit zwei Personen: S 7.495,- (bisher S 7.242,-);
- Für jede weitere Person im Haushalt: S 558,- (bisher S 539,-);

Maßgeblich ist das um diverse Abzugsposten wie Mietzins, Familienbeihilfen, außergewöhnliche Aufwendungen usw. verminderte Netto-Haushaltseinkommen. Befreiungswerber aus dem Grund der Hilflosigkeit oder Blindheit werden auf jeden Fall, ohne Rücksicht auf

die Höhe des Einkommens, von der Gebührenzahlung befreit. Weiters können Taube von der Bezahlung der Fernsehgebühr und im Falle der Benützung eines Schreibtelefons von der Fernsprech-Grundgebühr befreit werden. Darüber hinaus können von der Fernsprech-Grundgebühr befreite Personen pro Monat im Ausmaß der Ortsgesprächsgebühr für eine Stunde gratis telefonieren.

Antragsformulare liegen bei den Postämtern auf, wo auch einschlägige Informationsblätter erhältlich sind.

11. ABBRENNEN VON RASENFLÄCHEN:

Gemäß § 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung v. 6.12.61 zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden nicht jagdbaren Tiere, ist in der freien Natur für die Zeit vom 1. März bis 30. September das Roden, Schlägern, Zuschneiden oder Abbrennen von Hecken, Gebüsch und lebenden Zäunen, sowie das Abbrennen von Rasenflächen und Schilfbeständen verboten.

12. KEHRTERMINE 1986:

Der Rauchfangkehrermeister Anton Zolles, Oberwart hat für das Jahr 1986 nachstehende Kehrtermine bekanntgegeben:

Altschlaining: 7.-14.Mai; 7.-10.Juli; 8.-11.Sept.; 12.-17.Nov.;

Drumling: 5.-6.Mai; 1.-2.Juli; 4.-5.Sept.; 4.-5.Nov.;

Stadtschlaining: 11.3.-2.4.; 15.5.-3.6.; 14.7.-11.8.; 15.-25.9.; 10.11.-2.12.;

13. ENTSORGUNG VON HAUSKLÄRANLAGEN:

Das Amt der Bgld. Landesregierung hat nachstehendes anher bekanntgegeben:

In letzter Zeit wurde mehrfach Klage geführt, daß das Räumgut aus Hauskläranlagen und Senkgruben auf unzulässige Weise abgelagert bzw. ohne Wissen des Kläranlagenbetreibers in Kanalisationsanlagen eingebracht wurde. Im folgenden werden daher generelle Richtlinien für eine ordnungsgemäße Entsorgung dieses Räumgutes gegeben und es wird ersucht, diese zu beachten.

Schlämme aus Hauskläranlagen und Senkgruben besitzen eine hohe organische Belastung und sind auch in seuchenhygienischer Hinsicht als bedenklich einzustufen. Eine direkte Einbringung durch punktförmige Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen, aufgelassene Deponie, Ödland, etc. mit nachfolgender Versickerung ins Grundwasser ist daher verboten. Da fallweise der Bau der erforderlichen Kanalisationsanlagen und Kläranlagen noch nicht fertiggestellt ist, müssen derartige Hauskläranlagen bis zum erfolgten Kanalanschluß weiterhin in Betrieb bleiben. Die beste Lösung ist hierbei in der Einbringung des Räumgutes in eine entsprechende große biologische Abwasserreinigungsanlage zu sehen.

Die Ausbringung von Räumgut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Ödland, etc. ist wegen der möglichen Gefährdung von Grund- und Oberflächengewässern in chemisch-biologischer sowie in seuchenhygienischer Hinsicht nur dann zulässig, wenn hiedurch eine Belastung von Grund- und Oberflächenwässern mit Sicherheit

auszuschließen ist. Die Aufbringung darf daher durch Private nur in einer Weise erfolgen, wie sie auch bei landwirtschaftlichen Düngestoffen (z.B.: Jauche, Gülle, Mist) angewendet wird, d.h. breitflächig z.B. mittels Gülloagen. Ebenso müssen bei der Ausbringung selbst sowie der weiteren Nutzung dieser Flächen entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. Sofern eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern unmöglich ist, eignen sich hierzu unbestellte Ackerflächen, wobei für eine unverzügliche nachfolgende Einarbeitung nach der Aufbringung Sorge zu tragen ist. Bei der Auswahl der Flächen ist auf einen entsprechenden Abstand zu Siedlungsgebieten, Erholungsgebieten und den Schutz unberührter Naturlandschaften zu achten. Eine derartige Entsorgung kann jedoch nur für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen als zulässig angesehen werden. Ansonsten ist eine Ablagerung nur auf entsprechend wasserrechtlich bewilligten Flächen zulässig. Flächen, die zu einer Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwässern führen kann, ist unzulässig. Ebenso wird nochmals darauf hingewiesen, daß auch die Ablagerung auf aufgelassenen Deponien umgehend einzustellen ist. Abschließend wird ersucht, bei der Bewilligung von Senkgruben auch eine nachweisliche Entsorgung vorzuschreiben. Nachweise hierüber sollten vom Liegenschaftseigentümer mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

14. HILFLOSENZUSCHUSS:

Weitverbreitet ist der Irrtum, daß der Hilflosenzuschuß mit Vollendung des 80. Lebensjahres automatisch zur Pension gewährt wird. Der Hilflosenzuschuß ist keine Alterszulage. Einzig und allein der Gesundheitszustand des Pensionisten bildet die Entscheidungsgrundlage.

Der Hilflosenzuschuß ist ein Zuschuß zur Pension. Grundvoraussetzung ist, daß der Anspruchsvorber Pensionsbezieher sein muß. Welche Pension der (die) Pensionist(in) erhält, ist nicht entscheidend (eigene Pension, Witwen- oder Witverrpension, Waisenpension). Allerdings erhalten Waisen diesen Zuschuß erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich aber auch, daß Pensionisten für einen hilflosen Ehegatten diesen Zuschuß nicht erhalten können. Sie müssen allenfalls um eine Pflegezulage beim Gemeindeamt bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde ansuchen.

Die Sozialversicherungsgesetze definieren die Hilflosigkeit wie folgt: "Bezieher einer Pension . . . , die ständig der Wartung und Hilfe bedürfen . . .". Diese Gesetzesbestimmung ist wie folgt zu interpretieren:

1. Ständig: Unter ständig ist nicht eine ununterbrochene Hilfeleistung zu verstehen, sondern eine regelmäßig wiederkehrende.
2. Wartung: Unter Wartung versteht man den unmittelbaren Lebensbereich, wie z.B. An- und Auskleiden, Körperreinigung, Essen, Verrichten der Notdurft, Kochen und Heizen.
3. Hilfe: Die Hilfe umfaßt den mittelbaren Lebensbereich, so das Herbeischaffen von Nahrung, Medikamenten und Heizmaterial, das oberflächliche Aufräumen der Wohnung und das Waschen der Leib- und Bettwäsche.

Da diese beiden Begriffe durch das Wort "und" verbunden sind, ist es erforderlich, daß Einschränkungen in beiden Lebensbereichen vorliegen müssen. In der Praxis sind sehr viele ältere Menschen hilflosbedürftig. Sie können nicht mehr außer Haus gehen, brauchen aber im Haus und im gewohnten Bereich keine Wartung. Darin liegt auch der Grund, warum Anträge auf Hilflosenschüsse bei scheinbar hilflosen Personen abgelehnt werden müssen.

Wenn ein Pensionist der Meinung ist, daß bei ihm Hilflosigkeit vorliegt, dann genügt an sich ein formloser Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger. Die meisten Pensionsversicherungsträger - nicht so die Sozialversicherungsanstalt der Bauern - wünschen auch die Beigabe eines ärztlichen Attestes. Auf Grund dieses Antrages erfolgt eine Begutachtung durch den eigenen Chefarzt oder durch einen Vertragsarzt. Er gebührt in der Höhe der halben Pension und beträgt 1986 mindestens S 2.345,-, höchstens S 2.673,- monatlich. Er wird ebenfalls vierzehn Mal im Jahr ausbezahlt.

15. KINDERERHOLUNGSAKTION:

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern führt auch heuer wieder eine Kindererholungsaktion durch. Im heurigen Jahr stehen Meise in Palombina (ital. Adria), in Annaberg bzw. Lackenhof (NS) zur Verfügung.

Wer Interesse hat, seine Kinder daran teilnehmen zu lassen, möge sich bis spätestens 15. April mit dem Marktgemeindevorstand in Verbindung setzen, wo auch entsprechende Anmeldeformulare aufliegen.

16. VERSICHERUNGSANSTALT d. österr. BERGBAUES/SPRECHTAGE:

Die Versicherungsanstalt des Österr. Bergbaues hält im Jahre 1986 in Stadtschläining in der Betriebsratskanzlei des Arbeiterbetriebrates des Antimonbergbaues der BZU-Schläining jeweils von 13.00 - 14.30 Uhr folgende Sprechstage ab: Donnerstag, 20.3.86
Donnerstag, 25.9.86

Alle Arbeitnehmer in knappschaftlichen Betrieben und Bergbaupensionisten werden höflichst eingeladen, sich bei diesen Sprechtagen in Sozialversicherungsfragen beraten zu lassen. Es wird gebeten, vorhandene Unterlagen, die den Gegenstand der Anfrage betreffen (Versicherungskarte, Bescheide, Zahlungsabschnitte, etc.), mitzubringen.

17. AUSSTELLUNG EINES REISEPASSSES ODER PERSONALAUSWEISES:

FÜR die Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises ist ein Antragsformular erforderlich, das beim Gemeindevorstand erhältlich ist. Zur Überprüfung des Antrages sind mitzubringen: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, 2 Paßbilder. Ferner ist eine Zustimmungserklärung des Vaters oder der ehel. Mutter sofern die Ehe noch aufrecht ist, oder des Vormundes bei Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erforderlich.

Jeder Antrag muß bei Erstausstellung eines Reisepasses vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando mit dem Vermerk, daß keine Passauschließungsgründe vorliegen, versehen sein.

Mit der Paßgesetznovelle 1986 treten mit 1. April 1986 folgende Änderungen in Kraft: Geschäftliche Reisepässe sind ab dem Inkrafttreten der Novelle grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zehn auszustellen. Da sich das Aussehen von Kindern und Jugendlichen ändert, werden diese Reisepässe mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als zehn Jahren ausgestellt.

18. WILDE MÜLLDEPONIEEN:

§ 30 (1) Müllgesetz 1980 verbietet, Landschaftsteile durch Ablagern oder Wegerufen von Müll zu verunstalten oder zu verunreinigen. Wer gegen diese Bestimmung verstößt muß damit rechnen von der Bezirkshauptmannschaft bestraft zu werden.

19. BÜRGERSERVICE UND INFORMATIONSDIENST:

Vor wenigen Wochen wurde im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine "Bürgerservice und Informationsdienst" eingerichtet. Dieser Service hat die Aufgabe einer schnellen und unbürokratischen Erledigung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden über Telefon, in schriftlicher Form oder gegebenenfalls auch durch persönliche Vorsprache. Telefonisch ist der Bürgerservice aus ganz Österreich zum Ortstarif unter der Nummer: 0660-253 erreichbar.

20. VORANSCHLAG 1986:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stadtschlaining hat in seiner Sitzung am Freitag, 7. März 1986 den Haushaltsvoranschlag 1986 mit 12 SPÖ- und 6 BVP-Stimmen (3 Gemeinderäte waren entschuldigt) beschlossen.

Der ordentliche Teil des Voranschlages sieht Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von S 14.056.600,- vor. Der außerordentliche Teil ist mit S 6.536.000,- ausgeglichen. Der Voranschlag weist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 10 % oder S 3.200.000,- auf.

Die größten Investitionen sind im Bereich des Umweltschutzes vorgesehen. Für die Weiterführung von Kanalisationsbauten stehen S 6.010.000,- zur Verfügung. Weiters sind für Hochwasserschutzbauten S 180.000,-, für den Witterausbau von Straßen, Wegen und Gehsteigen S 1.117.000,-, für Instandhaltungen und Adaptierungsarbeiten an Amts- und Schulgebäuden sowie in Wohnungen S 643.100,- vorgesehen. Diverse Subventionsbeiträge an Feuerwehren, Institutionen und Vereine schlagen sich im Betrag von S 467.100,- ab. Darüberhinaus sind verschiedene Maßnahmen im Kulturbereich und Fremdenverkehrsbereiche vorgesehen.

Wie aus der Beilage zum Voranschlag 1986 hervorgeht wird der Verschuldungsstand mit Ende 1986 S 19,4 Millionen betragen.

Der expansive Haushaltsvoranschlag kommt in erster Linie der Bevölkerung unserer Gemeinde zugute. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung in unserem Reine ist es, daß S 7.039.100,- im Jahre 1986 unmittelbar der Bauwirtschaft der Arbeitsplatzsicherung zugeführt werden.

Ein erfreulicher Nebenaspekt ist aber auch, daß der Voranschlag nach 5 Jahren als einstimmiger Beschluß gefaßt werden konnte.

21. VERANSTALTUNDEKALENDER:

Veranstaltungen im Ortsteil STADTSCHLAIMING:

- 05.04.1986 17.00 Uhr, Frühlingskonzert der Blasmusikkapelle im Turnsaal der Hauptschule
- 25.05.1986 Markt in Stadtschlaining
- 27.05.1986 bis 08.06.1986 Bgld. Sonderausstellung - Beterr. Mineralien in Stadtschlaining; Sonderpostamt u. Sonderpoststempel
- Ausstellung "Kroatische Trachten" auf Burg Schlain.
- 09.06.1986 bis 13.06.1986 Ausstellungs-tournee mit Exponaten aus dem Naturhistorischen Museum
- 20.09.1986 Markt in Stadtschlaining
- 21.12.1986 Markt in Stadtschlaining

Veranstaltungen im Ortsteil DOBERLING:

- 18.05.1986 Pfingstsonntag, Fußballspiel der Gemeinderäte von Stadtschlaining gegen die Gemeinderäte von Unterehnhartstätten am Sportplatz in Doberling.
- 23.06.1986 Samstag, Tanzunterhaltung im GM-Pleyer
- 24.08.1986 Sonntag, Kirrtag in Doberling
- 15.11.1986 Samstag, Tanzunterhaltung im GM-Pleyer
- 16.11.1986 Sonntag, Kirrtag in Doberling

Veranstaltungen im Ortsteil NEUMÄSKELILIL:

- 10.05.1986 15.00 Uhr, Kirrtag im GM-Huber, Golden Silence
- 19.05.1986 Frühchoppen im GM-Huber mit den Golden Silence

Veranstaltungen im Ortsteil NEUMLING:

- 06.07.1986 Sommerfest der freiw. Feuerwehr Dronling, GM-Baier
- 24.08.1986 Frühchoppen der freiw. Feuerwehr Dronling.

Ihr Bürgermeister:
Binder Viktor o.N.

.....
Herausgeber und Verleger: Marktgemeinde Stadtschlaining; (für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Binder Viktor; beide 7461 Stadtschlaining; Saalkircher Gasse 1; Tel.: 03355/2201. Parteienverkehr: Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr. Sprech-tage des Bürgermeisters: Mittwoch und Freitag von 10.00 - 11.00 h. Herstellung in Eigenverlag; Herstellungs- und Verlagsort: Stadtschlaining.